Berlin, 28. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Versionsnummer: 1.0.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Änderungsvorschläge 3

3 Zusammenfassung 5

1 Einleitung

Wir begrüßen grundsätzlich den Referentenentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Der Entwurf verfolgt das richtige Ziel, die bestehenden gesetzlichen Vorgaben an die Erfahrungen der ersten Umsetzungsjahre anzupassen und für Unternehmen handhabbarer zu gestalten. Aus unserer praktischen Erfahrung heraus möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass einzelne vorgeschlagene Regelungen in ihrer jetzigen Fassung erhebliche zusätzliche Belastungen für Unternehmen nach sich ziehen würden, ohne dass damit ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung – der Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt in den Lieferketten – verbunden wäre.

Aus unserer Sicht sollte in der Stellungnahme inhaltlich auch die beschlossene Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Oktober 2025 aufgenommen werden. Das gilt insbesondere für die vollständige Ausschöpfung weiterer Entlastungsmöglichkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherstellung der Umsetzung im eingeschränkten Geltungsbereich (Abgleich Art. 2 CSDDD mit § 1 LkSG) und zur Begrenzung auf eine risikobasierte Priorisierung.

2 Änderungsvorschläge

Intervall der Risikoanalyse (§ 5 Abs. 4 LkSG): Die jährliche Durchführung einer Risikoanalyse verursacht erheblichen Aufwand, insbesondere wenn Konzerntochtergesellschaften einzubeziehen sind. Da sich Risikoprofile in der Praxis innerhalb eines Jahres kaum ändern, erscheint eine Überprüfung im Abstand von zwei bis drei Jahren zielführender.

Intervall der Wirksamkeitskontrollen (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5 LkSG): Auch die vorgesehenen jährlichen Wirksamkeitskontrollen verursachen unverhältnismäßig hohen Aufwand, während die Ergebnisse innerhalb eines so kurzen Zeitraums meist unverändert bleiben. Ein Prüfintervall von fünf Jahren wäre aus Unternehmenssicht angemessen.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich (§ 5 Abs. 1 LkSG): Für deutsche Standorte, Produktionsstätten und Niederlassungen bestehen bereits sehr strenge gesetzliche Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz. Eine zusätzliche Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erscheint daher nicht erforderlich. Wir regen an, diese Bereiche von der Pflicht auszunehmen, soweit nationales Recht bereits ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Definition des Begriffs „Zulieferer“ (§ 2 Abs. 7 LkSG): Die aktuell sehr weite Definition des Begriffs „Zulieferer“ führt dazu, dass eine große Zahl an Geschäftspartnern erfasst wird, was die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erheblich erschwert. Hier sollte eine gesetzliche Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

Definition „substantiierte Kenntnis“ (§ 9 Abs. 3 LKSG) klarer darlegen – um für Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen, wann tatsächlich Kenntnis von menschenrechtlichen Risiken besteht und welche Pflichten daraus folgen.

Wegfall der Berichtspflicht (§ 10 Abs. 2–4 LkSG): Sehr begrüßen möchten wir die geplante Streichung der Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Dies reduziert Bürokratie und Kosten aufgrund des wegefallenden Zeitaufwandes, ohne die Sorgfaltspflichten selbst zu schwächen. Zudem sind Unternehmen verpflichtet, angemessene Due-Diligence-Prozesse im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen einzuführen, um die Anforderungen der Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie zu erfüllen. Diese Prozesse unterliegen darüber hinaus der Prüfung im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Grundsatzerklärung nach § 6 LkSG: Unabhängig vom Wegfall der jährlichen Berichtspflicht bleibt nach § 6 weiterhin die Pflicht bestehen, eine Grundsatzerklärung zu veröffentlichen. Diese zusätzliche Berichtspflicht sollte nach unserer Auffassung ebenfalls adressiert werden sollen, um Klarheit und Entlastung für die Praxis zu schaffen.

Rolle des BAFA (§ 14 ff.): Wir teilen nicht die Einschätzung, dass sich die Rolle des BAFA im Wesentlichen nur auf eine beratende Tätigkeit verengt. Nach § 14 Abs. 1 kann das BAFA nach pflichtgemäßem Ermessen weiterhin tätig werden, sodass auch ein präventives Eingreifen möglich wäre. Damit bleibt das BAFA nicht nur beratend, sondern behält auch hoheitliche Befugnisse, die über eine reine Beratung hinausgehen. Wir plädieren dafür, die Rolle des BAFA ganzheitlich auf eine beratende Tätigkeit zu beschränken.

Verhältnismäßigkeitsschwelle für kleine Unternehmen mit Konzernzugehörigkeit (§ 2 Abs. 6 – 7.) Um kleine und mittelständige Unternehmen, welche einem größeren Konzern angehören vor übermäßigem bürokratischem Aufwand zu schützen, schlagen wir vor, eine Wesentlichkeitsschwelle zur Betrachtung einzuführen. Diese Schwelle sollte sich auf Umsatz (10 Mio. €) Mitarbeiterzahl (49 Mitarbeiter) und/oder das Einkaufsvolumen der Gesellschaft beziehen (5 Mio. €) und die Anforderungen bezüglich Risikomanagement und Präventivmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bezüglich derer direkten Zulieferer einschränken. Abhilfemaßnahmen bei Verstößen sind weiterhin umzusetzen.

Grundsätzlich wünschenswert wäre, § 1 dahingehend zu gestalten, dass nicht jede einzelne Gesellschaft eines Konzerns die Anforderungen eigenständig erfüllen muss, sondern der Konzern als Gesamtheit die Pflichten erfüllt.

Zudem begrüßen wir eine Harmonisierung mit den Vorgaben der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) sowie den Mindestschutzanforderungen (Minimum Safeguards) der EU-Taxonomie.

3 Zusammenfassung

Insgesamt unterstützen wir das Ziel des Referentenentwurfs, die Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu vereinfachen und praxistauglicher zu gestalten. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die Anpassungen tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung führen, ohne die inhaltlichen Schutzziele des Gesetzes zu beeinträchtigen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter enger Einbindung der betroffenen Unternehmen überprüft und konkretisiert werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirksamer Sorgfalt und wirtschaftlicher Umsetzbarkeit sicherzustellen